

Vertragsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Vermietung

- 1.) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen umfassen die Vermietung von Ton- und Lichtanlagen, mobile Bühnen, sowie Partyzelte, Zubehör, insbesondere von Geräten zur Musikwiedergabe, des Vermieters.
- 2.) Nicht berührt von dem zugrundeliegenden Mietvertrag sind der etwaige Transport und Auf- und Abbau von Sachen, die nicht Gegenstand des Mietvertrages sind. Sofern der Vermieter derartige Sachen transportiert oder auf- und abbaut, handelt es sich um Kulanzarbeiten, für deren Ausführung der Vermieter grundsätzlich keine Haftung übernimmt
- 3.) Vermietung und Lieferung erfolgen zu den nachstehenden Bedingungen. Abweichungen und Nebenabreden bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Vermieters.
- 4.) Etwaige Mietbedingungen des Mieters wird hiermit widersprochen. Sie verpflichten den Vermieter auch dann nicht, wenn sie bei Vertragsabschluss nicht noch einmal ausdrücklich zurückgewiesen werden.
- 5.) Die Unwirksamkeit oder Änderung einzelner Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen.
- 6.) Bei Nichteinhaltung der Bedingungen, insbesondere bei Zahlungsverzug des Mieters, ist der Vermieter berechtigt, die Ausführung vorliegender Aufträge bis zur Erfüllung der Bedingungen ganz oder teilweise auszusetzen oder von nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten.
- 7.) Eine Bestellung gilt dann als angenommen, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt oder die Ware übergeben ist. Ebenso bedürfen Ergänzungen und Änderungen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Vermieters. Die Angebote des Vermieters erfolgt freibleibend.
- 8.) Abbildungen, Maße und Gewichte in den Prospekten des Vermieters sind nur annähernd maßgebend. Eine Gewähr für Ihre Einhaltung wird nicht übernommen.
- 9.) Gebühren und sonstige Kosten, die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen zusammenhängen, gehen zu Lasten des Mieters.
- 10.) Etwaige Gebühren für urheberrechtlich geschützte Werke trägt allein der Veranstalter/Mieter.
- 11.) Der Vermieter erfüllt den Mietvertrag durch Bereitstellung der Ware in seinem Geschäftslokal, auch wenn er die Ware an einen anderen Ort verbringt. Der Gefahrübergang auf den Mieter findet mit Aussonderung der Ware durch den Vermieter statt.
- 12.) Wenn dem Vermieter die Beschaffung eines bestimmten Gerätes nicht möglich ist, kann er den Vertrag dadurch erfüllen, daß er gleichwertiges Gerät bereitstellt.
- 13.) Die Rechnungsstellung wird spätestens bei Bereitstellung vorgenommen. Der Vermieter ist berechtigt, Vorkasse oder Hinterlegung einer Sicherheit zu verlangen. Die Rechnungen sind porto- und spesenfrei zahlbar. Die Zahlung hat ungeachtet des Rechts der Mängelrüge zu erfolgen. Aufrechnung und Zurückbehaltung wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.
- 14.) Schecks werden vom Vermieter nur Zahlungshalber angenommen. Zahlungsanweisungen und Schecks gelten erst am Tage des Eintritts der unwiderruflichen Gutschrift als Zahlung. Bankspesen trägt der Mieter
- 15.) Bei nicht termingerechter Zahlung des Mieters ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jedoch mindestens 9 % p. a. pro angefallenem Monat in Ansatz zu bringen.
- 16.) Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzug oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Vermieters zur Folge.
- 17.) Der Mieter ist verpflichtet, dem Mieter unverzüglich Störungen der Mietsache mitzuteilen. Bei Verletzungen dieser Pflicht kann der Vermieter Schadenersatzansprüche bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes gegenüber dem Mieter geltend machen.
- 18.) Eine Untervermietung ist dem Mieter nicht gestattet.
- 19.) Wird zwischen den Parteien für ein Open Air Konzert vereinbart, dass der Vermieter die Funktion der Mietsachen überwacht, hat der Vermieter insbesondere folgende Rechte: Der Vermieter kann die Anlage abschalten oder auch ggf. abbauen, wenn durch das Wetter eine Gefahr für die Anlage oder für die körperliche Unversehrtheit von anwesenden Menschen besteht.
- 20.) Der Vermieter kann die Anlage abschalten oder abbauen, wenn Krawall oder Aufruhr die Anlage gefährden. Wird gem. den vorstehenden Voraussetzungen die Anlage abgeschaltet oder abgebaut, ist der Mieter nicht berechtigt, daraus Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art gegen dem Vermieter herzuweisen.
- 21.) Der Vermieter ist verpflichtet, alle üblichen Versicherungen für die Mietgegenstände abzuschließen.
- 22.) Der Unterzeichner ist für die Anlage / die gemieteten Gegenstände, bei unsachgemäßer Behandlung, mutwilliger Zerstörung, Wasserschaden, Sturmschaden, Überspannung, Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder sonstigen Ereignissen, die zum Verlust oder zur Beschädigung der Anlage führen, voll haftbar. Zur Schadensregulierung wird von dem Neuanschaffungswert bzw. von der Reparaturrechnung ausgegangen.
- 23.) Die vermieteten Gegenstände bleiben unveräußerlich Eigentum des Vermieters.
- 24.) Der Veranstalter / Mieter hat die aufgeführten Geräte in einwandfreiem Zustand übernommen. Mängel sind schriftlich zu vermerken. Später vorgebrachte Einwendungen, Schäden seien schon vor der Übernahme gewesen, werden nicht anerkannt.
- 25.) Werden die gemieteten Geräte nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgebracht, behält sich der Vermieter vor, für jeden weiteren Tag bis zu 200 % des Mietpreises in Rechnung zu stellen.
- 26.) Tritt der Mieter vom Mietvertrag zurück oder verweigert aus einem anderen Grund die Annahme der Leistung des Vermieters, hat der Mieter Ersatz für die entstandenen Aufwendungen und geminderten Möglichkeiten einer anderweitigen Vermietung nach folgenden Bestimmungen zu zahlen. Im folgenden wird unter Auftragsvolumen 100 % der geschuldeten Leistungen der Vermieters verstanden, das sich zusammensetzt aus dem Mietzins zzgl. ggf. vereinbarter Werklöhne und der Leistungen von durch den Vermieter beauftragten Sub-Unternehmer. Die Berechnung der nachfolgenden Fristen richtet sich nach dem Termin, an dem der Mietvertrag zwischen den Parteien abgeschlossen wurde. Der Mieter hat danach bei Rücktritt folgende Rücktrittsgebühren zu entrichten:

| | |
|----------------------------|--------------------------|
| Bis 60 Tage vor Mietbeginn | 5 % des Auftragsvolumen |
| Bis 45 Tage vor Mietbeginn | 20 % der Auftragsvolumen |
| Bis 30 Tage vor Mietbeginn | 35 % des Auftragsvolumen |
| Bis 10 Tage vor Mietbeginn | 50 % der Auftragsvolumen |
| Bis 5 Tage vor Mietbeginn | 90 % des Auftragsvolumen |

Bei Nichtabholung der Mietsache nach Fälligkeit schuldet der Mieter Schadenersatz in Höhe von 90 % des Auftragsvolumen.
- 27.) Für Personen- und Sachschäden, die unmittelbar, während oder im Anschluss an eine Veranstaltung entstehen, übernimmt die Fa. *Sunlight* keine Haftung.
- 28.) Im Falle einer Vertragsverletzung gilt gegenseitig eine Konventionalstrafe in Höhe der Mietsumme, sie entfällt bei höherer Gewalt.
- 29.) Der Unterzeichner erklärt mit seiner Unterschrift seine Geschäftsfähigkeit.
- 30.) Gerichtsstand ist der Wohnort der Fa. *Sunlight* (zuständiges Amtsgericht / Landgericht)

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Engagement

- 1.) Mit Beendigung der Veranstaltung hat die Fa. *Sunlight* ihren Vertrag erfüllt.
- 2.) Eine detaillierte Wegbeschreibung / Skizze fügt der Veranstalter bei.
- 3.) Die Gage, sofern nicht anders vereinbart, sowie die einzeln aufgeführten Kosten, sind unmittelbar nach Vertragserfüllung an den Beauftragten in Bargeld auszuzahlen. Schecks werden nicht angenommen.
- 4.) Etwaige Gebühren für urheberrechtlich geschützte Werke trägt der Veranstalter.
- 5.) Vertrag muss von dem Veranstalter unterschrieben bis zum voranstehenden Datum zurückgesandt werden, ansonsten kann die Wahrnehmung des Termins nicht garantiert werden. Bei Nichtenhaltung der Frist ist die Fa. *Sunlight* von allen Verpflichtungen den Veranstalter betreffend entbunden.
- 6.) Für Personen- und Sachschäden, die unmittelbar während oder im Anschluss an eine Veranstaltung entstehen, übernimmt Fa. *Sunlight* keine Haftung. Schadenersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.
- 7.) Der Veranstalter / Beauftragter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Ordnungskräfte müssen zur Verfügung stehen. Personen-, Sachschäden der Fa. *Sunlight*, die durch Rowdytum, Vandalismus, mutwillige Zerstörung oder unsachgemäßer elektronischer Stromversorgung zustande kommen, übernimmt der Veranstalter die volle Haftung. Zur Schadensregulierung wird vom Neuanschaffungswert bzw. von der Reparaturrechnung ausgegangen.
- 8.) Im Falle einer Vertragsverletzung gilt gegenseitig die Konventionalstrafe in Höhe der Vertragssumme, sie entfällt bei höherer Gewalt.
- 9.) Der Unterzeichner erklärt mit seiner Unterschrift seine Geschäftsfähigkeit.
- 10.) Die Bühne ist (falls vorhanden) rechtzeitig vor dem Eintreffen der Fa. *Sunlight* aufgebaut.
- 11.) Der geforderte Stromanschluss ist rechtzeitig vor dem Eintreffen der Fa. *Sunlight* nach den geforderten Normen und VDE-Richtlinien zu installieren.
- 12.) Mit rechtzeitig vollzogener gegenseitiger Unterschrift wird dieser Vertrag rechtsgültig.
- 13.) Gerichtsstand ist der Wohnort der Fa. *Sunlight* (zuständiges Amtsgericht / Landgericht)

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Verkauf

Für unsere Verkäufe und Lieferungen gelten nachfolgende Bedingungen, Änderungen bedürfen der Schriftform.

- 1.) Der Vertragsabschluss kommt entweder mündlich oder schriftlich zustande.
- 2.) Die Preise verstehen sich ab Werk incl. Verpackung zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Es wird der am Lieferungstag gültige Preis zugrunde gelegt. Preisveränderungen aufgrund Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten behalten wir uns im gesetzlichen Rahmen ausdrücklich vor.
- 3.) Alle Lieferungen erfolgen auf dem günstigsten Weg. Ab 500€ Warennettowert liefern wir frei Haus. Liegt der Warennettowert unter 500€ berechnen wir eine Verpackungs- und Versandkostenpauschale von 6€ + MwSt Mehrkosten für Express / Schnellzustellung / Termin gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers. Der Versand erfolgt auf Grund des Bestellers. Auf Wunsch kann gegen Berechnung eine Transportversicherung abgeschlossen werden. Transportschäden sind sofort nach Erhalt der Ware beim Spediteur schriftlich geltend zu machen.
- 4.) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware auf die vorgesehene Eignung hin selbst zu überprüfen. Eine Beratung durch unsere Mitarbeiter oder durch technische Informationsblätter erfolgt nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeder Haftung. Gewährleistungen beschränken sich bei erwiesenen Mangel auf Nachbesserung oder falls diese nicht möglich ist, Ersatzlieferung. Weitergehende Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.) Warenrücknahmen sind nur nach vorhergehender Vereinbarung möglich. Die Auf- und Bearbeitungskosten werden dem Besteller / Käufer in Rechnung gestellt. Sonderanfertigungen können in keinem Fall zurückgenommen werden. Die Rechnung wird 7 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Ist das Fälligkeitsdatum überschritten, kommt der Verkäufer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. In diesem Fall werden Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Bankdiskontsatz berechnet. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt der Wohnort der Fa. *Sunlight* (zuständiges Amtsgericht / Landgericht).
- 6.) Bis zur restlosen Bezahlung bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Sie darf weder verpfändet noch übereignet werden. Bei einer etwaigen Verpfändung ist der Käufer verpflichtet, uns umgehend Nachricht zu geben. Bei Zahlungsverzug kann jederzeit die Herausgabe der gelieferten Ware verlangt werden. Dazu dürfen wir die Geschäftsräume des Käufers betreten. Wir sind berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Käufers, die zurückgenommene Waren bestmöglich zu verwerten. Der Erlös, nach Abzug aller Kosten, wird dem Käufer auf seine Verbindlichkeiten angerechnet.
- 7.) Gerichtsstand ist der Wohnort der Fa. *Sunlight* (zuständiges Amtsgericht / Landgericht)